

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gegenstand der Prüfung und erlaubte Hilfsmittel
- § 3 Anmeldung und Zulassung zur Prüfung
- § 4 Termine und Orte der Prüfung
- § 5 Rücktritt
- § 6 Prüfungsunterlagen
- § 7 Prüfungsdurchführung
- § 8 Täuschung
- § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 10 Wiederholung
- § 11 Feststellung der Prüfungsergebnisse
- § 12 Zertifikatserteilung
- § 13 Gebühren
- § 14 Inkrafttreten und Gültigkeit

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für das Prüfungsverfahren „Fachpersonal für den Umgang mit UV- Bestrahlungsgeräten gemäß §4 (UVSV), welches die APV-Zertifizierungs GmbH durchführt. Jede Prüfung wird auf Grundlage dieser Prüfungsordnung und der jeweils zur Prüfung gehörenden Regelungen durchgeführt.

§ 2 Gegenstand der Prüfung und erlaubte Hilfsmittel

In der Prüfung wird festgestellt, ob der Teilnehmer die vermittelten Kenntnisse beherrscht und anwenden kann. Die Teilnahme an der Kenntnisvermittelnden Schulung ist eine Voraussetzung zur Prüfungszulassung. Die Inhalte der Prüfung und die erlaubten Hilfsmittel werden in der, zur Prüfung gehörenden Richtlinie geregelt.

Die Prüfung erfolgt in mündlicher Form. Näheres wird in der Richtlinie Erst- und Re-Zertifizierung geregelt.

§ 3 Anmeldung und Zulassung zur Prüfung

Im Rahmen des Anmeldeverfahrens wird der Zertifizierungsvertrag automatisiert im Rahmen der Onlineanmeldung generiert. Der Teilnehmer soll bereits hier den Vertrag gegenzeichnen. Mit der Anmeldung erhält der Teilnehmer den Vertrag via Mail übersandt. Zulassungsnachweise (gültiges Zertifikat) können im Rahmen des Onlineanmeldeverfahrens bereits hochgeladen werden.

Alternativ kann der Vertrag von der Webseite der APV-Zertifizierungs GmbH heruntergeladen werden. Auf Nachfrage oder auf Wunsch werden diese auch direkt durch die APV-Zertifizierungs GmbH an die Teilnehmer versandt.

Meldet sich ein Teilnehmer erneut zu einer Zertifizierungsprüfung an, weil er an einer anderen nicht teilnehmen konnte oder diese nicht bestanden hat, benötigt die APV-Zertifizierungs GmbH lediglich erneut den Zertifizierungsvertrag zur Anmeldung an einer Zertifizierungsprüfung.

Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die APV-Zertifizierungs GmbH unter Berücksichtigung der Erfordernisse, welche in der Richtlinie zur Prüfung festgelegt sind.

§ 4 Termine und Orte der Prüfung

Die Termine für die Prüfungen werden zwischen der APV-Zertifizierungs GmbH und dem zugelassenen Schulungsunternehmen abgestimmt und bekannt gegeben. Standardmäßig finden die Prüfungen am letzten Tag der Schulung in den Räumlichkeiten des Schulungsunternehmens statt. Für Wiederholungsprüfungen werden gesonderte Termine und Orte festgelegt.

§ 5 Rücktritt

Tritt der Teilnehmer vor Prüfungsbeginn von der Prüfung zurück, so gilt:

- a) bei entschuldigtem Rücktritt diese als nicht abgelegt.
- b) bei unentschuldigtem Rücktritt oder Fehlen als nicht bestanden.

Tritt der Teilnehmer nach Prüfungsbeginn von der Prüfung zurück, so gilt diese als nicht bestanden.

§ 6 Prüfungsunterlagen

Alle, an den Teilnehmer herausgegebenen Prüfungsunterlagen sind alleiniges Eigentum der APV-Zertifizierungs GmbH und am Ende der Prüfung an den Prüfungsbeauftragten zurück zu geben. Die Prüfungsunterlagen werden für den laufenden und mindestens einen weiteren Zyklus in der Geschäftsstelle der APV-Zertifizierungs GmbH aufbewahrt.

§ 7 Prüfungsdurchführung

Die Durchführung einer Prüfung erfolgt durch mindestens einen von der APV-Zertifizierungs GmbH zugelassenen Prüfungsbeauftragten.

Der Prüfungsbeauftragte vertritt die APV-Zertifizierungs GmbH im Außenverhältnis und ist mit dem gesamten Prüfungsprozess vertraut.

Der Prüfungsbeauftragte ist für die konforme Durchführung der Prüfung auf Basis dieser Prüfungsordnung, dem Zertifizierungsprogramm, den zur Prüfung gehörenden Dokumenten und den zugrunde liegenden Normen verantwortlich.

§ 8 Täuschung

Versucht ein Teilnehmer durch Täuschungshandlungen (z. B. unerlaubte Benutzung von Hilfsmitteln) das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen zu beeinflussen, so hat dies den sofortigen Ausschluss von der Prüfung zur Folge und die Prüfung gilt als nicht bestanden.

Werden Täuschungshandlungen nach Abschluss der Prüfung bekannt, so gilt:

- a) die Prüfung gilt als nicht bestanden
- b) ein gegebenenfalls bereits erteiltes Zertifikat wird annulliert und muss zurück gegeben werden

§ 9 Bewertung der Prüfungsleistungen

Die Bewertung der Prüfungsleistungen obliegt dem Prüfungsbeauftragten. Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt nach einem festgelegten Bewertungsschema. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn, die in der Richtlinie festgelegten Anforderungen erreicht wurden.

Der Prüfungsbeauftragte übergibt die Bewertungen an die Leitung/stellv. Leitung der APV-Zertifizierungs GmbH zur abschließenden Feststellung.

§ 10 Wiederholung

Wird die geforderte Prüfungsleistung vom Teilnehmer nicht erreicht, so kann er die Prüfung zwei Mal wiederholen. Termine für Wiederholungsprüfungen werden von der APV-Zertifizierungs GmbH festgelegt. Wiederholungstermine sind kostenpflichtig (siehe aktuelle Gebührenordnung).



§ 11 Feststellung der Prüfungsergebnisse

Die endgültige Feststellung der Prüfungsergebnisse obliegt der Leitung/stellv. Leitung der APV-Zertifizierungs GmbH. Sie überprüft abschließend die von dem Prüfungsbeauftragten vorgenommenen Bewertungen und trifft die Entscheidung zur Zertifikatserteilung/Verweigerung.

§ 12 Zertifikatserteilung

Bei bestandener Prüfung und unter der Voraussetzung, dass alle darüberhinausgehenden Anforderungen erfüllt sind erfolgt die Zertifikatserteilung. Auf dem Zertifikat werden keine Noten ausgewiesen, sondern das erfolgreiche Bestehen testiert.

§ 13 Gebührenordnung

Die Teilnahme an den Prüfungen ist gebührenpflichtig. Die Gebühren für die einzelnen Prüfungen wurden von der Leitung der APV-Zertifizierungs GmbH festgelegt und sind der jeweils aktuellen Gebührenordnung zu entnehmen.

Besteht der Teilnehmer die Prüfung nicht, wird er wegen Täuschung von der Prüfung ausgeschlossen oder bricht der Teilnehmer seinerseits die Prüfung ab, so besteht seitens des Teilnehmers trotzdem die Pflicht zur Begleichung der vollen Prüfungsgebühr.

§ 14 Inkrafttreten und Gültigkeit

Diese Prüfungsordnung wurde von der Leitung/stellv. Leitung der APV-Zertifizierungs GmbH verfasst und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.